



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

04.09.2018

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Braun

Telefon: 492 51 03

BraunO@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Antrag A-R/0016/2018 der Ratsgruppe der AfD vom 14.03.2018 „Sanierungsbedarf der Kindertageseinrichtungen in Münster ermitteln“

Beratungsfolge

26.09.2018 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt zur Kenntnis, dass der Antrag der Ratsgruppe der AfD vom 14.03.2018 Nr. A-R/0016/2018 „Sanierungsbedarf der Kindertageseinrichtungen in Münster ermitteln“ mit dieser Vorlage beantwortet wird und damit erledigt ist.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

I. Antrag der AFD-Ratsgruppe vom 14.03.2018 Nr. A-R/0016/2018 „Sanierungsbedarf der Kindertageseinrichtungen in Münster ermitteln“

Mit dem o. g. Antrag beantragt die AFD-Ratsgruppe die Erfassung des Sanierungsbedarfs aller Kindergärten und Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit deren Trägern, die Entwicklung eines Sanierungskonzepts zum Abbau eines Sanierungsbedarfs und die Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung der Kindertageseinrichtungen.

II. Ermittlung des Prüfungsumfangs

Von den 186 Kindertageseinrichtungen und 19 Kita-Dependancen in Münster sind 87 Einrichtungen im Eigentum von Trägern. Die restlichen 118 Kitastandorte sind angemietet.

Bezüglich der Prüfung eines Sanierungsbedarfs können die Dependancen außer Acht gelassen werden, da es sich in der Regel um neue bzw. zeitlich befristete Standorte handelt.

1. Kitas im Eigentum von Trägern

Die Kitas im Eigentum befinden sich vorrangig in städtischer oder kirchlicher Trägerschaft:

	Städtisch	Kirchlich	Sonstige	Elterninitiativen
Eigentum	27	56	3	1

Von diesen Einrichtungen werden diejenigen nicht berücksichtigt, die entweder neu erstellt wurden oder für die alternative Planungen vorliegen. Danach verbleiben insgesamt 49 Kitas im Eigentum freier Träger, für die ein Sanierungsbedarfs geprüft werden müssten:

	Städtisch	Kirchlich	Sonstige	Elterninitiativen
Eigentum	0	47	1	1

2. Kitas zur Miete

Die Mietobjekte teilen sich Trägerbezogen wie folgt auf:

	Städtisch	Kirchlich	Sonstige	Elterninitiativen
Miete	2	7	40	50

Für das aktuelle, staatliche Investitionsprogramm 2017 bis 2020 hat das Land NRW in der einschlägigen Förderrichtlinie eine Förderung von Mieteinrichtungen ausgeschlossen. Es wird dabei offensichtlich davon ausgegangen, dass private bzw. privatgewerbliche Eigentümer von Kindertageseinrichtungen die Finanzierung von Erhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen aus eigenen Mitteln leisten können bzw. leisten müssen.

Unabhängig davon, ob sich diese Auffassung zur Finanzierung auf kommunaler Ebene als tragfähig erweist, wären bei einer städtischen Prüfung eines Sanierungsbedarfs insbesondere die Kitas in Trägerschaft von Elterninitiativen und eines Teils der Kitas der sonstigen Träger zu berücksichtigen.

Bei einer gesamtstädtischen Prüfung von Sanierungsbedarfen müssten somit mindestens 49 Kitas, bei Hinzunahme der Mieteinrichtungen ca. 100 Kitas betrachtet werden.

III. Beantwortung zu Aufträgen im Antrag A-R/0016/2018

In den ca. 100 Prüfungsfällen müsste zunächst geprüft werden, ob die Kita tatsächlich einen akuten Sanierungsbedarf hat; d. h. potentielle Bedarfe zur Instandhaltung bzw. Modernisierung sind abzugrenzen.

Um den vorhandenen Sanierungsbedarf zu prüfen, müssten die Träger je Kita Sanierungsgutachten erstellen lassen. Daraus würden die einzelnen Sanierungsbedarfe, die dafür anfallenden Kosten sowie die Höhe der Eigenmittel des Trägers zur Refinanzierung der Sanierung bzw. bei Mietobjekten die Übernahme von Kosten durch den Eigentümer hervorgehen. Bei besonders umfangreichen Maßnahmen müsste zudem dargestellt werden, dass eine Sanierung wirtschaftlicher ist als ein Neubau.

Die Unterlagen je Maßnahme müssten durch die Verwaltung einzeln geprüft werden. Es ergäben sich hieraus voraussichtlich weitere Schritte, wie beispielsweise die Prüfung der Auswirkungen von Sanierungsmaßnahmen auf Einrichtungen (z. B. Unterstützung bei der Planung und der Bereitstellung von Interimslösungen), Wirtschaftlichkeitsprüfung, Ortsbegehungen in einzelnen Einrichtungen, Verhandlungen mit Eigentümern.

Die Bearbeitung der Vorarbeiten, die sich aus dem Antrag zu 1 bis 3 ergeben, würde schon aufgrund des rein zahlenmäßigen Umfangs der zu prüfenden Maßnahmen viel Zeit in Anspruch nehmen. Hinzu kommt, dass für die Erledigung dieser zusätzlichen, freiwilligen Aufgaben die aktuellen personellen Ressourcen nicht ausreichen, da diese bereits mit den gesetzlichen Pflichtaufgaben komplett ausgelastet sind.

Die Verantwortung für die Sanierung bzw. den Erhaltung von Kindertageseinrichtungen obliegt in der Sache und hinsichtlich der Finanzierung den Eigentümern der Kita-Gebäude.

Da eine Sanierung sich auf das Wiederherstellen eines Sollzustandes bei tiefgreifenden, strukturellen Mängeln und Schäden bezieht, können sich die Träger bei einem entsprechenden akuten Bedarf wie bisher einzelfallbezogen z. B. mit einem Etatantrag an die Stadt wenden. Eine langwierige gesamtstädtische Prüfung aller potentiellen Bedarfe ist hierbei nicht von Vorteil.

In den letzten Jahren hat sich die Stadt Münster nur in geringem Umfang an den Kosten für Sanierungsmaßnahmen beteiligt; z. B. zur Durchfinanzierung einer Maßnahme bei gleichzeitiger Anteilsfinanzierung durch Fördermittel des Bundes. Diese Haltung ist vor dem Hintergrund richtig, dass das einschlägige Gesetz die Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen grundsätzlich berücksichtigt. Dagegen spricht auch nicht die Bewertung der aktuellen, gesetzlichen Regelung als finanziell nicht auskömmlich. Das Land behält die Zuständigkeit, für Erhaltungs- und Sanierungsbedarfe eine Finanzierung gesetzlich festzusetzen.

Die Stadt Münster beteiligt sich im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Regelung an den Kosten, die für Erhaltungsmaßnahmen etc. entstehen.

Mit einer dauerhaften Rücknahme der mit einer der letzten Kibiz-Revisionen eingeführten Rücklagen- deckelung könnte das Land z. B. einen Beitrag dazu leisten, mit der Kita-Träger in die Lage versetzt werden, auch Mittel für Erhaltung und Sanierung anzusparen.

Da aktuell eine weitere Überarbeitung des KIBiz erfolgt, sollte in diesem Prozess politisch auf eine tragfähige Finanzierungsregelung auch für den Bereich des Erhaltungsaufwandes hingewirkt werden.

Fazit:

Von einer gesamtstädtischen Sanierungsprüfung wird abgesehen, da die Zuständigkeit für eine Regelung zur Finanzierung der Sanierungsbedarfe beim Land NRW liegt. Für eine Prüfung und Umsetzung fehlt es zudem an den personellen Ressourcen. Träger von sanierungsbedürftigen Kindertageseinrichtungen können sich weiter im Rahmen von Etatanträgen an die Stadt wenden. Die Prüfung eines Sanierungsbedarfs wird dann einzelfallbezogen durchgeführt.

I.V.

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage A
- Antrag der Ratsgruppe der AFD Nr. A-R/0016/2018 vom 14.03.2018 „Sanierungsbedarf der Kindertageseinrichtungen in Münster ermitteln“